

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Kliniken der Stadt Köln gGmbH

in Köln

nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Niederschrift über die  
Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 2022 – UVZ-Nr. 755/2022 VW  
des Notariatsverwalters Dr. Christof Wagner in Köln .

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**der Kliniken der Stadt Köln gGmbH**

**§ 1**

**Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma Kliniken der Stadt Köln gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

**§ 2**

**Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
  - des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Stadt Köln vor allem durch ambulante, vor-, nach-, voll- und teilstationäre Krankenversorgung mit leistungsfähigen wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern, Medizinischen Versorgungszentren und Rehabilitationseinrichtungen sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern, Medizinischen Versorgungszentren und Rehabilitationseinrichtungen behandelten Patientinnen und Patienten;
  - der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere durch die Bereithaltung theoretischer und/oder praktische Lehrangebote, vor allem im Bereich der medizinischen Berufe und der Pflegeberufe. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in sämtlichen anderen Berufen ausbilden, soweit sie dazu über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt;
  - der Forschung und Lehre im Bereich der Medizin und der Pflege insbesondere im Rahmen des Betriebs von Akademischen Lehrkrankenhäusern in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschuleinrichtungen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Kliniken und Medizinischen Versorgungszentren einschließlich der Schulen für Pflegeberufe. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten, soweit dies kommunalrechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist zulässig.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Körperschaft) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Führung und den Betrieb von Kliniken.

Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb Medizinischer Versorgungszentren als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 der Abgabenordnung, durch die ambulante Patienten medizinisch versorgt werden.

Zudem ist Zweck der Körperschaft die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der medizinischen Berufe sowie der Pflegeberufe.

Schließlich ist Zweck der Körperschaft die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Forschung und Lehre im Bereich der Medizin und Pflege, insbesondere durch den Betrieb von Akademischen Lehrkrankenhäusern in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschuleinrichtungen.

Die vorstehenden Satzungszwecke werden darüber hinaus verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Körperschaft arbeitsteilig zusammen mit der Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH sowie mit der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH, jeweils mit Sitz in Köln, welche die nachstehend genannten Leistungen gegenüber der Körperschaft erbringen:

1. Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH:
  - Die Übernahme von Patienten/innen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH zur medizinischen Behandlung im ambulanten Bereich der Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH
  
2. RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH:
  - Die Übernahme von Patienten/innen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH zur Rehabilitationsbehandlung zum Zwecke der Durchführung von Therapeutischen Leistungen, insbesondere in den Bereichen Physiotherapie, Physikalische Therapie, Ergotherapie, Logopädie und Neuropsychologie
  - Leistungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kliniken der Stadt Köln gGmbH.

Das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit den beiden vorgenannten steuerbegünstigten Gesellschaften erfolgt auch dergestalt, indem die Körperschaft Räumlichkeiten an die Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH sowie an die RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überlässt sowie die nachstehend benannten Dienst- und Verwaltungsleistungen gegenüber den Gesellschaften erbringt:

1. Zentrum für Ambulante Medizin Kliniken Köln gGmbH:
  - a. Geschäftsführungsleistungen
  - b. Leistungen im Bereich der Lohn- und Finanzbuchhaltung
  - c. Leistungen im Bereich Personal und Recht
  - d. Leistungen im Bereich Medizinphysik und Medizintechnik
  - e. Personalgestellungsleistungen im medizinischen Bereich sowie
  - f. sonstige damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen.
  
2. RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH:
  - a. Geschäftsführungsleistungen
  - b. Leistungen im Bereich der Lohn- und Finanzbuchhaltung
  - c. Leistungen im Bereich Personal und Recht
  - d. Leistungen im Bereich Waschen und Reinigen von Krankenhauswäsche sowie Ausbessern von Bereichs- und Berufskleidung
  - e. Leistungen der Speisenversorgung
  - f. Transportleistungen
  - g. Leistungen im medizinischen Bereich, insbesondere im Bereich Pathologie, Anästhesie und Notfallmedizin sowie Durchführung von Dialysebehandlungen und ärztlichen Konsilen
  - h. Leistungen im Bereich der Sterilgutaufbereitung
  - i. Versorgung mit Arzneimitteln
  - j. Bereitstellung und Anlieferung von Blutpräparaten
  - k. Leistungen im Bereich der Arbeitsmedizin und der Arbeitssicherheit
  - l. Leistungen der Krankenhaushygiene
  - m. Wechselseitige Leistungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie

n. sonstige damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken im vorstehenden Sinne erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Körperschaft sowie die beiden vorgenannten Gesellschaften ihren Tätigkeitsschwerpunkt allein auf die Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen Aufgaben ausrichten möchten und zudem die zuvor bezeichneten Leistungen mit eigenen Ressourcen nicht so effizient und professionell erbringen können; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken zwischen den Kooperationspartnern dazu bei, dass die jeweilige Empfänger-Körperschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4

##### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

**Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 17.000.000,-  
(in Worten Euro siebzehn Millionen).

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt als Stammeinlage:

Stadt Köln  
€ 17.000.000,-.

- (3) Die Stammeinlage auf das Stammkapital wird in voller Höhe dadurch geleistet, dass die Stadt Köln die eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter dem Namen Kliniken der Stadt Köln als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva gemäß der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2003 sowie mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung und nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes auf die Gesellschaft überträgt.

§ 6

**Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung

§ 7

**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens eine/n Geschäftsführer/in. Ein/Eine Geschäftsführer/in wird nach vorheriger Anhörung und Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Werden mehrere Geschäftsführer/innen benannt, soll die Gesellschafterversammlung bei vorheriger Anhörung und Empfehlung des Aufsichtsrates eine/n Geschäftsführer/in zum/zur

Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen.

- (2) Den Geschäftsführer/innen kann ein Direktorium beigeordnet werden, welches aus einem/r klinischen Direktor/in, einem/r Pflegedirektor/in und einem/r kaufmännischen Direktor/in besteht. Die Direktoren/innen werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung benannt. Dem/der kaufmännischen Direktor/in und dem/der klinischen Direktor/in soll Prokura erteilt werden. Der/die Geschäftsführer/in und die Direktoren/innen bilden die Geschäftsleitung.
- (3) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführer/innen die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (4) Der/die Geschäftsführer/innen führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- (5) Mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer/innen entscheidet der Aufsichtsrat. Beim Abschluss, der Aufhebung und/der Änderung dieser Verträge wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten. Bei Abschluss, Aufhebung und/oder Änderung des Dienstvertrages mit einem/einer Direktor/in wird die Gesellschaft durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Sofern dem/der Direktor/in Prokura erteilt worden ist oder nach Abs. 2 Satz 3 erteilt werden soll, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zum Abschluss, zur Aufhebung und Änderung des Dienstvertrages erforderlich.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann eine/n Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreien. Sind mehrere Geschäftsführer/innen ernannt, kann diese Befreiung für alle oder einzelne Geschäftsführer/innen gewährt werden.

## § 8

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

- (2) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (4) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

## § 9

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern; ihm gehören der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein/e von ihm bzw. ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r, sieben weitere vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und vier Arbeitnehmervertreter/innen an. Die Arbeitnehmervertreter/innen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt. Mindestens zwei der für Arbeitnehmervertreter/innen bestimmten Aufsichtsratsmandate müssen mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besetzt werden, die bei der Gesellschaft beschäftigt sind.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder einschließlich der Arbeitnehmervertreter/innen sind an dessen Weisungen gebunden.

## § 10

### Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich der Arbeitnehmervertreter/innen - entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 42 GO NW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.

## § 11

### **Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern**

- (1) Die Gesellschafter/innen können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Verliert ein/e vom Rat bestellte/r Arbeitnehmervertreter/in, die/der als Arbeitnehmer/in bei der Gesellschaft beschäftigt ist, diese Beschäftigteneigenschaft, beruft der Rat sie/ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein/ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine/ihre Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein/e Nachfolger/in zu entsenden. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO.
- (5) Nach Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiter.

## § 12

### **Geheimhaltungspflicht und Haftung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder des Gesellschafters Stadt Köln sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen, dessen Fachausschüsse und die Verwaltungsausschüsse über den Bericht der Geschäftsführung und über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetzes und die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben ordentlich und gewissenhaft auszuüben.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### § 13

#### **Vorsitzende/r des Aufsichtsrates und Stellvertreter/innen**

Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlzeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzende/n. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

### § 14

#### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in an der Einberufung verhindert oder ist weder ein/e Vorsitzende/r noch ein/e Stellvertreter/in vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/ihres Stellvertreterin ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl der gesellschaftsvertragsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen,

dass die in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.
- (5) Sofern dem alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen, können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung seines/ihrer Stellvertreters, Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kliniken der Stadt Köln gGmbH“ abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (9) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse bilden.

## § 15

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.
- (3) Im übrigen hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
  - a) Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - b) Beratung des Wirtschaftsplans, Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts;
  - c) Vorberatung der wichtigen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung;

- d) Beauftragung des Abschlussprüfers;
  - e) Festlegung und Änderung der Anstellungsbedingungen von Prokuristen sowie von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
  - f) unmittelbar nach der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in bildet der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, dem der/die Aufsichtsratsvorsitzende und jeweils ein Mitglied der im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen sowie ein Arbeitnehmersvertreter angehören. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Vorberatung über die Besetzung von Chefärzte/innen-Stellen auf der Basis der Vorschläge der Geschäftsführung;
  - g) Entscheidung über die Besetzung von Chefarztstellen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
  - b) Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
  - c) Durchführung sonstiger Investitionen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
  - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Wechselbegebungen, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den v.g. wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
  - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen oder Leasingverträgen, soweit im Einzelfall die Dauer oder der monatliche Miet- oder Pachtzins bzw. die monatliche Leasingrate die hierfür in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Werte überschreiten;
  - f) Einführung freiwilliger betrieblicher Leistungen ggf. einschließlich zusätzlicher Altersversorgung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.

- (6) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbstständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates. Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (7) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

## § 16

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist im Übrigen jederzeit auf Verlangen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin von der Geschäftsführung einzuberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Gesellschafter/innen unter Verzicht auf alle Fristen und Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung abhalten. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizufügen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/in. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teil, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Die Gesellschafter/innen fassen ihre Beschlüsse in der Regel in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, wenn sich sämtliche

Gesellschafter/innen mit diesem Verfahren der Beschlussfassung einverstanden erklären. § 48 Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt.

## § 17

### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich des Gesellschaftszwecks;
  - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
  - c) Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft;
  - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/innen, Prokurist/innen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrates;
  - e) Entlastung der Geschäftsführung;
  - f) Entlastung des Aufsichtsrats;
  - g) Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
  - i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - j) Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügung über derartige Beteiligungen;
  - k) Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung;
  - l) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - m) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
  - n) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von

Tochtergesellschaften, soweit es sich um Gesellschaftsvertragsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Je € 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

## § 18

### Landesgleichstellungsgesetz

In der Gesellschaft findet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 19

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
- a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht, aufzustellen,
  - b) der Wirtschaftsführung einen 5-jährigen Finanzplan zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln, wenn hierin Finanzierungsmittel veranschlagt werden, die aus dem Haushalt der Stadt Köln zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 20

**Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen. Dabei ist der/die Abschlussprüfer/in zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er/sie ist außerdem zu beauftragen, die Prüfung nach den Bestimmungen des § 53 HGrG – Haushaltsgrundsätzegesetz – vorzunehmen.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstatten. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Die Stadt Köln hat zudem das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im Amtsblatt der Stadt Köln sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Darauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

## § 21

### **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 22

### **Auflösung der Gesellschaft, Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder der Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

**§ 23**

**Teilnichtigkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

**§ 24**

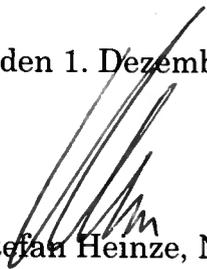
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand sowie die Grunderwerbsteuer (Beratungs-, Beurkundungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zum Betrag von € 4.500.000,-.

Im Hinblick auf § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluss und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.



Köln, den 1. Dezember 2022

  
Dr. Stefan Heinze, Notar  
als amtlich bestellter Vertreter  
des Notariatsverwalters  
Dr. Christof Wagner in Köln